

Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neudenu-Siglingen (Multiweg Obere Au)

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden zur Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft

auf Donnerstag, den 22.10.2020 um 19:00 Uhr

in das Feuerwehrgerätehaus in Neudenu, Siglinger Str. 4 im 1. Obergeschoss
eingeladen.

2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 3 festgesetzt. Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.
6. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.
Wahlvorschläge können ab sofort beim Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn eingereicht werden, weitere Wahlvorschläge sind bis zum Wahltermin möglich. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem

Wahlvorschlag stehen. Ein Satzungsentwurf gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab 29.09.2020 bis 22.10.2020 im Rathaus in Neudenau zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4731) eingesehen werden.

Heilbronn, den 24.09.2020



Steidl
Stellvertretender Amtsleiter



Flurbereinigung Neudenu-Siglingen (Multiweg Obere Au)

Landkreis Heilbronn

Verf.Nr. 4789

Satzung

der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neudenu-Siglingen (Multiweg Obere Au) über das Verfahren bei der Wahl des Vorstands (§ 18 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)).

§1 Sitzverteilung

- (1) Auf Grund der Festsetzung der Flurbereinigungsbehörde besteht der Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus 3 Mitgliedern. Stellvertreter des Vorstands werden nicht gewählt.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes ist aus dem Kreis derjenigen zu wählen, die nicht Beteiligte im Sinne von § 10 FlurbG sind (§ 2 AGFlurbG). Mitglieder des Gemeinderates einer Flurneuordnungsgemeinde sind keine "Nichtbeteiligten".

§ 2 Wahlausschuss

Zur Stimmenaushählung wird auf Vorschlag des Wahlleiters ein Wahlausschuss bestellt. Dieser soll aus mindestens drei Personen bestehen. Sie dürfen nicht zugleich Bewerber für den Vorstand sein.

§ 3 Wahl

- (1) Gewählt wird durch Abgabe von Stimmzetteln in einem Wahlgang.
- (2) Die Bewerber sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahlen gewählt. Dabei werden die Stimmen für die Beteiligten und die Nichtbeteiligten je für sich gezählt.

- (3) Die nicht als Vorstandsmitglieder gewählten Bewerber sind Ersatzpersonen.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer im Sinne von § 10 Nr. 1 FlurbG. Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht ihren gesetzlichen Vertretern zu. Die juristischen Personen werden durch die in den Gesetzen vorgesehenen Organe vertreten. Die Kontrolle der Wahlberechtigung obliegt der Selbstkontrolle der Wahlberechtigten, die von der Flurbereinigungsbehörde unterstützt wird.
- (2) Jeder Wahlberechtigte trägt sich in eine Anwesenheitsliste ein. Mit seiner Unterschrift versichert er, dass er als Teilnehmer oder als Bevollmächtigter eines Teilnehmers wahlberechtigt ist und ihm kein Miteigentümer das Wahlrecht streitig macht.
- (3) Jeder Wähler darf für alle Sitze wählen. Er kann aber für jeden Vorstandssitz nur eine Stimme abgeben, also 3 Stimmen. Die Abgabe von weniger Stimmen ist zulässig.
- (4) Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sowohl als Eigentümer wie als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur einen Stimmzettel darf auch abgeben, wer selbst Teilnehmer ist und zugleich einen oder mehrere andere Teilnehmer vertritt. Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften oder Eheleute in Gütergemeinschaft) haben nach dem Gesetz jeweils nur eine Stimme gemeinschaftlich; sie dürfen somit nur einen Stimmzettel gemeinschaftlich abgeben. Wer sowohl als Alleineigentümer als auch als Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentum) Teilnehmer ist, gilt als Wähler für sein Alleineigentum; daher darf dann auch sein Miteigentümer wählen.
- (5) Wer als Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentum) das gemeinsame Wahlrecht ausüben will, darf dies, sofern kein anderer Miteigentümer sich als Wähler beim Wahlleiter meldet. Meldet sich ein anderer Miteigentümer, kann die Eigentums-gemeinschaft nur dann wählen, wenn sie sich auf eine gemeinsame Stimmabgabe oder einen gemeinsamen Vertreter einigt.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede volljährige und in ihrer Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Person, gemäß den Einschränkungen nach § 1 dieser Satzung.
- (2) Wahlvorschläge können frühestens am Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Ladung zum Wahltermin bei der Flurbereinigungsbehörde eingereicht werden, weitere Wahlvorschläge sind bis zum Wahltermin möglich. Die Wahlberechtigten können aber in ihre Stimmzettel weitere Bewerber eintragen und diese gültig wählen.

§ 6 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die
 1. Zusätze enthalten, die die Kennzeichnung unklar machen. Die Entscheidung trifft der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit.
 2. demselben Bewerber mehrere Stimmen geben.
- (2) Werden auf einem Stimmzettel mehr als 2 Personen für die Sitze der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Beteiligten und mehr als 1 Person für den Sitz des Vorstandsmitglieds aus der Gruppe der Nichtbeteiligten gewählt, so ist der Stimmzettel trotzdem gültig. Der Wahlausschuss hat aber die überzähligen Namen in der Reihenfolge von unten nach oben abzustreichen und nur die verbleibenden Namen anzurechnen.

§ 7 Zuordnung der Stellvertreter

Entfällt

§ 8 Nachrücken

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus, so rückt an seine Stelle die Ersatzperson, die die höchste Stimmenzahl erhielt.
- (2) Ist der Vorstand nicht mehr ergänzbar, weil keine Ersatzpersonen mehr vorhanden sind, so hat die Teilnehmerversammlung die erforderliche Nachwahl spätestens dann vorzunehmen, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist (§ 26 Abs. 2 FlurbG).

§ 9 Abstimmung im Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 26 Abs. 2 FlurbG). Stimmenthaltung hat dieselbe Wirkung wie eine Gegenstimme.

Vorstehende Satzung wurde von der Teilnehmerversammlung beschlossen und wird hiermit von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Der Vorstandsvorsitzende, das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - und das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg - obere Flurbereinigungsbehörde - sollen je eine als Ausfertigung gekennzeichnete Reinschrift erhalten.

Heilbronn, den 24.09.2020

Steidl
Stellvertretender Amtsleiter